

Name/Anschrift

Cornberg, _____

36219 Cornberg

An den
Gemeindevorstand der
Gemeinde Cornberg
Am Markt 8
36219 Cornberg

Anzeige

über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle gemäß „VO über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb v. Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975“

Grundstück:

Gemarkung:		Flur:		Flurstück:	
Flurname - Bezeichnung:				Größe:	

Art und Menge des Abfalls:

Materialien:	Baumschnitt, Reisig, Stroh, Pflanzenreste, Blätter, etc.
--------------	--

Personalien:

Name, Alter und Anschrift der Aufsichtsperson(en):	Anzeigender :
--	---------------

Zeitpunkt:

Das Verbrennen erfolgt am	Tag	Uhrzeit
		von bis Uhr

Die umseitigen Bestimmungen habe ich zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des Anzeigenden

Bearbeitungsvermerke:

- Die vorstehende Anzeige ist am _____ eingegangen und wurde zur Kenntnis genommen.
 Es bestehen keine/folgende Gründe für eine Ablehnung

--

- Feuerwehr wurde informiert durch Antragsteller
 Gemeinde
 Per Telefax an Zentrale Leitstelle (06621/87480) gesandt.
 Antragsteller in Kopie zur Kenntnis.
 z. d. A.

DER GEMEINDEVORSTAND
i.A. Wilhelm

Zum Verbrennen von pflanzlichen Abfällen

Maßgebend hierfür ist die Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 15.03.1975 (GVBL I S. 48)

Innerorts dürfen pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, nicht verbrannt werden.

Sie können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Einbringen in den Boden oder Kompostieren beseitigt werden. Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten.

Pflanzliche Abfälle können außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf dem Grundstück, auf dem sie anfallen, verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können.

A Anzeigepflichtiges Verbrennen

Das Verbrennen von nicht nur unbedeutenden Mengen pflanzlicher Abfälle sowie das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern ist mindestens 2 Werktage vorher der Ortspolizeibehörde unter Angabe von:

- Lage und Größe des Grundstücks, auf dem die Abfälle verbrannt werden sollen.
- Art und Menge des Abfalls
- Name, Alter und Anschrift der Aufsichtsperson

schriftlich anzuzeigen (Vordrucke sind im Ordnungsamt erhältlich)

Das Verbrennen hat zu erfolgen:

1. Unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person
2. Bei trockenem Wetter
3. Von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 12.00 Uhr
4. Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen.
5. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starken Rauch- und Geruchsbelästigung führen.
6. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Bei aufkommendem starkem Wind oder wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen.
7. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, das Feuer und Glut erloschen sind.
8. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Mindestabstände

folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

- 100 m von Wohngebäuden, Zelt- und Lagerplätzen,
- 35 m von sonstigen Gebäuden,
- 5 m zur Grundstücksgrenze,
- 100 m von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen, zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betrieben, in denen explosivgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden,
- 50 m von sonstigen öffentlichen Verkehrswegen,
- 100 m von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden,
- 20 m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern.

Wenn innerhalb der Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzen vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen, damit ein Übergreifen des Feuers vermieden wird.

B Beim Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreideflächen gilt außerdem folgendes:

- a) Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen abgestellt werden.
- b) Es ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite rund um die abzubrennende Fläche durch Umpflügen oder Fräsen anzulegen.
- c) Zusammenhängende Flächen über 3 ha sind im Abstand von 80 bis 100 m durch Sicherheitsstreifen von 5 m Breite zu unterteilen.
- d) Die so entstandenen Teile dürfen nur nacheinander, d.h. nach Erlöschen der vorherigen Teilfläche abgebrannt werden.

C Anzeigefreies Verbrennen

Das Verbrennen von unbedeutenden Mengen pflanzlicher Abfälle ist anzeigefrei. Ansonsten gelten die gleichen Rechtsvorschriften wie unter A.